



NEUREIFEN- & KARKASSGARANTIE



SICHERHEIT FÜR IHRE INVESTITIONEN

NEUREIFEN- UND KARKASSGARANTIE:

Erstattung eines individuell errechneten Betrags, abhängig vom Restprofil des Reifens bzw. Bereitstellung einer Ersatzkarkasse für die Runderneuerung

Gültig für MICHELIN X[®] WORKS[™] Neureifen im Ersatzgeschäft und in der Erstausrüstung

Bitte entnehmen Sie die Bedingungen für den Garantiefall der Rückseite.



GARANTIEBEDINGUNGEN

Die Neureifen- und Karkassgarantie gilt beim Kauf von MICHELIN Nutzfahrzeugneureifen aus dem MICHELIN X[®] WORKS[™] Segment bei dem Reifenfachhändler Ihrer Wahl. Darüber hinaus gilt die Neureifen- und Karkassgarantie für Neufahrzeuge, die mit MICHELIN X[®] WORKS[™] Reifen bestellt werden. Die Berechnung und Lieferung erfolgt zu den zwischen Ihnen und dem Reifenfachhändler Ihrer Wahl vereinbarten Preisen. **Die Inanspruchnahme der Garantie ist pro Grossverbraucher auf eine Anzahl von 12 neuen MICHELIN Reifen pro Jahr begrenzt.**

Im Garantiezeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 werden die folgenden Reifen umfasst, soweit diese eine DOT grösser oder gleich 0118 vorweisen und der Kauf innerhalb der Schweiz erfolgrat:

10 R 22.5 MICHELIN XZY
11 R 22.5 XDY 3
11 R 22.5 MICHELIN XZY 3
12 R 22.5 MICHELIN XDY 3
12 R 22.5 MICHELIN XZY 2
13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] Z
13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] XZY
13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] D
13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] XDY

13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] HD Z
13 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] HD D
385/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3
385/65 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] HLZ
385/65 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] T
425/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3
445/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3
275/70 R 22.5 MICHELIN XTY 2

295/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] Z
295/80 R 22.5 MICHELIN XDY+
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] Z
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] D
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] HD Z
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] HD D
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] XZY
315/80 R 22.5 MICHELIN X[®] WORKS[™] XDY

Um die Neureifen- und Karkassgarantie gemäss diesen Garantiebedingungen im Bedarfsfall in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bzw. der Reifenfachhändler Ihrer Wahl sich auf MyPortal (www.myportal.michelingroup.com) einloggen und den beschädigten Reifen im Rahmen des Beanstandungsprozesses an uns melden.

Die Neureifen- und die Karkassgarantie werden Ihnen von der Michelin Suisse SA gewährt. Sie gelten zusätzlich zu etwaigen Mängelrechten (insbesondere auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz), die Sie Ihrem Händler gegenüber haben. Näheres entnehmen Sie dazu bitte Ihrer Vereinbarung mit Ihrem Händler.

Die durch den ausgewählten Händler an den Grossverbraucher verkauften Reifen müssen bei der Michelin Suisse SA bezogen worden sein. Anderswo bezogene Reifen werden nicht für die Garantie berücksichtigt. Die Michelin Suisse SA behält sich vor die Garantiebedingungen anzupassen.

UMFANG DER NEUREIFENGARANTIE:

Im Garantiefall erstattet die Michelin Suisse SA für Reifenfachhändler in der Schweiz einen individuell errechneten Betrag (siehe unter ERSTATTUNGSMODALITÄTEN BEI DER NEUREIFENGARANTIE) in Form einer Gutschrift an den Reifenfachhändler, der bei Inanspruchnahme der Garantie durch Sie über MyPortal ausgewählt wird bzw. der den Garantiefall für Sie über MyPortal an Michelin meldet. Die Neureifen- und Karkassgarantie wird gewährt auf Reifen, deren Restprofil an der geringsten Stelle noch mindestens 50 % der ursprünglichen Profiltiefe des Reifens im Neuzustand beträgt und deren sich auf der Seitenwand des Reifens befindende DOT-Nummer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme grösser oder gleich 0118 ist.

GARANTIEFALL BEI DER NEUREIFENGARANTIE:

Ein Garantiefall liegt vor, wenn am Reifen irreparable Beschädigungen auftreten (z. B. Schnitte durch scharfe Gegenstände, Durchschlagverletzungen) und der Reifen nicht mehr weiter eingesetzt werden kann. Von der Garantie ausgeschlossen sind Beschädigungen, die durch unsachgemäßen Einsatz, insbesondere durch die Nichteinhaltung der auf der Website business.michelin.ch angegebenen Last- und Luftdruckvorgaben, entstanden sind. Ebenfalls ausgeschlossen von der Garantie sind Schäden durch Beteiligung an einem Verkehrsunfall, Vandalismus, Feuer, Diebstahl oder Naturkatastrophen.

VORGEHENSWEISE BEI DER NEUREIFENGARANTIE:

Um im Falle der Beschädigung eines Reifens gemäss der Definition von Unfallschäden die Neureifen- und Karkassgarantie in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Grossverbraucher bei MyPortal einloggen und den beschädigten Reifen im Rahmen des Beanstandungsprozesses an Michelin Suisse SA melden. Im Rahmen dieses Beanstandungsprozesses kann der Grossverbraucher den Reifen aus einer Liste der in Frage kommenden Produkte auswählen. Zudem wählt er den Reifenfachhändler seiner Wahl für die Abwicklung seiner Garantie aus einer Liste von registrierten Händlern innerhalb von MyPortal aus. Damit erklärt sich der Grossverbraucher einverstanden, dass der beschädigte Reifen im Falle einer Gutschrift in das Eigentum der Michelin Suisse SA übergeht. Der Reifen ist vom Grossverbraucher an den von ihm gewählten Reifenfachhändler zu senden. Kosten im Zusammenhang mit dem Transport des Reifens zum Reifenfachhändler gehen zu Lasten des Grossverbrauchers. Sollte der Grossverbraucher den beschädigten Reifen zur Inanspruchnahme der Garantie nicht selbst über MyPortal an Michelin melden, kann dies der Reifenfachhändler seiner Wahl für ihn übernehmen.

ERSTATTUNGSMODALITÄTEN BEI DER NEUREIFENGARANTIE:

Nach Annahme und Prüfung des beschädigten Reifens durch die Michelin Suisse SA und wenn die in diesen Garantiebedingungen genannten Bedingungen der Neureifen- und Karkassgarantie vorliegen, erhält der von Ihnen gewählte Reifenfachhändler eine Gutschrift. Diese Gutschrift zahlt Ihr Händler an Sie aus. Sie und/oder Ihr Händler werden über den Bearbeitungsstand Ihres Garantiefalles über MyPortal informiert.

Die Gutschrift wird auf der Grundlage eines Referenzpreises pro Reifen sowie der Einteilung des Reifens in die nachfolgenden Reifenprofilklassen erstellt:

Die Berechnungsformel für die Gutschrift ist folgende:

Gutschriftsbetrag = Restprofilklasse (Faktor 1 oder 0.75) x Referenzpreis

Dimension und Profil	Profiltiefe in mm von - bis	Profiltiefe in mm von - bis	Referenzpreis in CHF	Dimension und Profil	Profiltiefe in mm von - bis	Profiltiefe in mm von - bis	Referenzpreis in CHF
Kompensation	Faktor 1	Faktor 0.75		Kompensation	Faktor 1	Faktor 0.75	
10 R 22.5 MICHELIN XZY	13,9 - 12,5	12,4 - 7,0	562.-	385/65 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] T	17,0 - 15,3	15,2 - 8,5	582.-
11 R 22.5 MICHELIN XDY 3	21,5 - 19,4	19,3 - 10,8	544.-	385/65 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] HLZ	17,0 - 15,3	15,2 - 8,5	636.-
11 R 22.5 MICHELIN XZY 3	19,0 - 17,1	17,0 - 9,5	544.-	425/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3	18,1 - 16,3	16,2 - 9,1	922.-
12 R 22.5 MICHELIN XDY 3	22,3 - 20,1	20,0 - 11,2	515.-	445/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3	18,5 - 16,7	16,6 - 9,3	896.-
12 R 22.5 MICHELIN XZY 2	18,2 - 16,4	16,3 - 9,1	515.-	275/70 R 22.5 MICHELIN XTY 2	17,0 - 15,3	15,2 - 8,5	544.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] Z ^(CAI 274977)	17,8 - 16,0	15,9 - 8,9	545.-	295/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] Z	17,5 - 15,8	15,7 - 8,8	627.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] Z ^(CAI 344920)	17,8 - 16,0	15,9 - 8,9	630.-	295/80 R 22.5 MICHELIN XDY+	20,0 - 18,0	17,9 - 10,0	619.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] XZY	18,0 - 16,2	16,1 - 9,0	630.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] Z	16,0 - 14,4	14,3 - 8,0	630.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] D	21,5 - 19,4	19,3 - 10,8	630.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] D	20,0 - 18,0	17,9 - 10,0	630.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] HD Z	17,0 - 15,3	15,2 - 8,5	630.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] HD Z	16,0 - 14,4	14,3 - 8,0	630.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] HD D	21,8 - 19,6	19,5 - 10,9	630.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] HD D	22,0 - 19,8	19,7 - 11,0	630.-
13 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] XDY	22,5 - 20,3	20,2 - 11,3	630.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] XZY	16,0 - 14,4	14,3 - 8,0	630.-
385/65 R 22.5 MICHELIN XZY 3	17,7 - 15,9	15,8 - 8,9	613.-	315/80 R 22.5 MICHELIN X [®] WORKS [™] XDY	22,0 - 19,8	19,7 - 11,0	630.-

UMFANG DER KARKASSGARANTIE:

Im Karkassgarantiefall stellt Ihnen die Michelin Suisse SA für Ihre Karkasse eine Ersatzkarkasse für die Runderneuerung zu einem MICHELIN REMIX Reifen für Sie kostenfrei bereit. Dazu muss Ihre Karkasse unter diese Garantiebedingungen fallen. Wenn Sie die Karkassgarantie in Anspruch nehmen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Michelin Suisse SA die Runderneuerung der bereitgestellten Karkasse auf Ihre Kosten durchführt. Zudem müssen Sie sich vor Inanspruchnahme der Garantie mit dem Reifenfachhändler über die Bedingungen der Runderneuerung zu einem MICHELIN REMIX Reifen (z. B. über den Preis der Runderneuerung) geeinigt haben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihre alte Karkasse mit der Runderneuerung der Ersatzkarkasse in das Eigentum der Michelin Suisse SA übergeht.

GARANTIEFALL BEI DER KARKASSGARANTIE:

Ein Karkassgarantiefall liegt vor, wenn die Karkasse in dem Zeitpunkt, in dem Sie die Karkassgarantie in Anspruch nehmen, nicht älter als zehn Jahre ab Herstellungsdatum ist (Ausnahme 385/65 R 22.5: DOT maximal 8 Jahre) und wenn die Karkasse durch die Michelin Suisse SA als nicht runderneuerungsfähig eingestuft wird.

VORGEHENSWEISE IM KARKASSGARANTIEFALL:

Nach Prüfung der eingesendeten Karkasse zur MICHELIN REMIX Werksrunderneuerung durch die Michelin Suisse SA kann Ihr Reifenfachhändler Ihrer Wahl online nachvollziehen, ob die Karkasse zur MICHELIN REMIX Runderneuerung abgelehnt wurde. Im vorliegenden Fall hat er bzw. Ihr Michelin Ansprechpartner dies via Auszug aus dem System an compte-fonction.marketing-lkw@michelin.com zu melden. Gegebenenfalls kann Ihr Michelin Ansprechpartner im Vorfeld bei ersichtlichem Schaden den Reifen als nicht runderneuerungsfähig einstufen und den Reifen einschicken. Im berechtigten Garantiefall wird die Bereitstellung einer kostenlosen Ersatzkarkasse zur Runderneuerung sowie ggfs. die Gutschrift der Schrottblastung durch die Michelin Suisse SA veranlasst.